

Satzung Skiclub Vechta

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Skiclub Vechta e.V. und hat seinen Sitz in Vechta. Er ist im Vereinsregister Oldenburg unter VR110279 eingetragen. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. jeden Jahres und endet mit dem 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es gemeinschaftlich Individualsport zu organisieren und auszuüben, wie Schneesport, Inlineskaten, Rad fahren, Wandern und ähnliches.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Mitglieder und Helfer des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes von den Kosten einer Veranstaltung oder von Kosten die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, ganz oder teilweise befreit werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Ski Verbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Es gibt Einzel-, Schüler-, Auszubildende-, Studenten- und Familienmitgliedschaften.

Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zu Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres erlischt automatisch die Zugehörigkeit zur Familienmitgliedschaft.

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch den Tod mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand gestrichen werden, wenn es, trotz wiederholter Bemühungen, unter den von ihm angegebenen Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist, andere Kontaktmöglichkeiten nicht bekannt sind oder das Mitglied fortgesetzt inaktiv ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins entsprechend der persönlichen Eignung teilzunehmen. Veranstaltungen können in ihrer Teilnehmerzahl begrenzt sein.

Vereinsmitglieder sind berechtigt Versicherungsschutz im Rahmen des dem Verein zustehenden Umfang zu beanspruchen.

Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Versammlung kann auf Antrag Gäste zulassen.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Berichts der/des 1. Vorsitzenden
- Entgegennahme des Berichts der Kassenwartin/des Kassenwarts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Änderungen der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung kann elektronisch oder postalisch erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse elektronisch oder postalisch zugesendet ist.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können vor oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen öffentlich durch Handzeichen gefasst, wenn nicht eine geheime Wahl auf Antrag beschlossen wird.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können mit einer 2/3 Mehrheit der abstimmungsberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll enthält:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- wesentliche Diskussionspunkte

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur Mitglieder über 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Für den Vorstand können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden/ dem 2. Vorsitzenden
- der Kassenwartin/ dem Kassenwart und
- der Schriftführerin/ dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sind berechtigt, Mitglieder als Beisitzer für besondere Aufgaben zu berufen und diese mit zeitlich und im Umfang begrenzten Vollmachten auszustatten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der abstimmungsberechtigten Teilnehmer Ihres Amtes entheben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Ein Vorstandsbeschluss kann in direktem Zusammentreffen oder auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden.

Wesentliche Beschlüsse, die auf elektronischem Wege herbeigeführt werden, sind im nächsten regulären Sitzungsprotokoll festzuhalten.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahren je eine Person für die Dauer von 4 Jahren zur Kassenprüfung. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kassenprüfung einmal in 2 Jahren vorzunehmen, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Datenschutz

Die Belange des Datenschutzes unterliegen den aktuellen gesetzlichen Regelungen.

§ 18 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Mitgliedern steht kein Anspruch auf Vereinseigentum zu. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten und den Kosten die im Zusammenhang mit der Vereinsauflösung entstehen, an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Vechta.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine rechtlich zulässige Regelung treten, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.02.2026 beschlossen worden.